

Verfahrensvermerke FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT EINLEITUNGSBESCHLUSS Die Einleitung des Verfahrens zur ÖFFENTLICHKEIT BEHÖRDEN (OFFENLEGUNG) Der Planungs-, Bau- und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Der Entwurf mit Begründung wurde den Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner 130 "Oberbergstraße II" gem. § 2 (1) Behörden und sonstigen Träger Sitzung am 10.12.2020 den Entwurf mit BauGB ist vom Planungs-, Bau- und am 25.06.2020 den Entwurf mit öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB Umweltausschuss der Begründung zur Auslegung und Einholung Begründung zur Auslegung gem. § 3 (1) mit Schreiben vom 28.09.2020 Wallfahrtsstadt Werl am 25.06.2020 BauGB beschlossen. der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB zugesandt. Sie wurden um Abgabe einer beschlossen worden. Stellungnahme bis zum 31.10.2020 Der Planentwurf und der Entwurf der Der Planentwurf und die Begründung haben Der Beschluss wurde am 23.12.2020 Begründung haben in der Zeit vom gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom ortsüblich bekannt gemacht. 01.10.2020 bis 31.10.2020 einschließlich 05.01.2021 bis einschließlich 04.02.2021 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung Auslegung sind am 23.09.2020 sind am 23.12.2020 ortsüblich bekannt ortsüblich bekannt gemacht worden. gemacht worden. Mit Schreiben vom 18.12.2020 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit einer Frist bis zum 04.02.2021 eingeholt. Werl, den 05.05.2021 Werl, den 05.05.2021 Werl, den 05.05.2021 Werl, den 05.05.2021 gez. Höbrink gez. Höbrink gez. Höbrink gez. Höbrink Bürgermeister Bürgermeister Bürgermeister Bürgermeister ABWÄGUNG UND BESCHLUSS BEKANNTMACHUNG / INKRAFTTRETEN | PLANUNTERLAGE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS Der Hauptausschuss der Wallfahrtsstadt Der Beschluss gem. § 10 (1) BauGB ist Die Planunterlage, Stand: .01.01.2020, Der Bebauungsplan Nr. 130 am 25.06.2021 ortsüblich bekannt "Oberbergstraße II" gem. § 2 (1) BauGB Werl hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 entspricht den Anforderungen des § 1 der diesen Bebauungsplan gem. § 10 gemacht worden. Mit dieser Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. wurde aufgestellt von BauGB als Satzung und die Begründung Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Die Festlegung der städtebaulichen Planung Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH sowie die Abwägung über die gem. § 10 (3) BauGB in Kraft. Der ist geometrisch eindeutig. Königlicher Wald 7 33142 Büren vorgebrachten Anregungen beschlossen. Bebauungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus von jedermann eingesehen werden. Werl, den 12.08.2021 Werl, den 05.05.2021 Büren, den 28.04.2021 Werl, den 22.07.2021 gez. Juchheim gez. Höbrink gez. Höbrink gez. Caspari öffentl. best. Vermessungsingenieur Bürgermeister Bürgermeister Caspari

I. Erklärung der Planzeichen / zeichnerische Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

gem. § 5 BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 1)

- 1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- sonstige Wohngebäude, 4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher
- 5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des
- Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe, 7. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche
- und sportliche Zwecke 8. Gartenbaubetriebe,

- nicht zulässig sind gem. § 5 (3) BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO: 2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und
- landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen, Tankstellen.

Die Ausnahmen gem. § 5 (3) BauNVO sind gem. § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.

Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze

gem. § 16 (4) BauNVO Grundflächenzahl

gem. § 19 BauNVO

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 16 (5) BauNVO

offene Bauweise gem. § 22 BauNVO Baugrenze

gem. § 23 BauNVO

- überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

gem. § 23 (1) BauNVO

gem. § 9 (1) Nr. 11 BauNVO Straßenbegrenzungslinie gem. § 9 (1) Nr. 11 BauNVO

Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie sonstiger Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB

zu erhaltende Bäume gem. § 9 (1) Nr. 25b BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 2)

Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern sowie sonstiger Bepflanzung gem. § 9 (1) Nr. 25b BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 2)

Sonstige erläuternde Planzeichen

Grenze vorhandener Flurstücke mit Flurstücksnummer



Gewässerrandstreifen (siehe Hinweis Nr. 5)

II. Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen

Beschränkungen der Anzahl der Wohnungen

gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB (i.V.m. § 31 (1) BauGB

1. Je 1.000 qm überbaubarer Grundstücksfläche ist höchstens eine Wohnung zulässig.

Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie sonstiger Bepflanzung gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB

2. Die vorhandenen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch die gleichwertige Anpflanzungen zu ersetzen.

B Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Die Planung erzeugt ein Kompensationsdefizit in Höhe von 2.993 Biotopwertpunkten.

Der Ausgleich des Wertpunktedefizits erfolgt auf dem Flurstück 94, Flur 1 in der Gemarkung Oberbergstraße. Als Kompensationsmaßnahme ist geplant, aus einer intensiven Ackerfläche (Biotoptyp 3.1) eine artenreiche Mähwiese

"Bei hohem Nährstoffgehalt im Boden begünstigt eine 5-jährige Aushagerungsphase (jährliche mehrmalige Mahdnutzung) ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung bei Verzicht auf jegliche Düngung die Umwandlung von Acker in artenreiches Grünland"

Vorab ist zu prüfen, ob eine Selbstbegrünung möglich ist, andernfalls sollte die Grünlandeinsaat mit autochtonem Saatgut

(LANUV 2008). Auf der Fläche wird auf Pflanzenschutzmittel sowie jegliche Düngung verzichtet. Die Bewirtschaftung wird zeitlich eingeschränkt, die Mahd darf erst ab 01.06. erfolgen. Auf Pflegeumbrüche und Nachsaaten wird verzichtet. So kann auf der Fläche eine Wertverbesserung von 3 Biotoppunkten pro m² erfolgen. Um das Wertpunktdefizit von 2.993 Biotoppunkten auszugleichen wird demnach eine Fläche von 998 m² benötigt. Damit gilt der Eingriff in den Naturhaushalt

und das Landschaftsbild als ausgeglichen. Die Ausgleichsfläche ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.

III. Hinweise

Im Plangebiet liegt nach dem DSchG NW ein Vermutetes Bodendenkmal gem. § 3 (1) Satz 4 vor. Daher ist der Planbereich im Vorfeld von mit Bodeneingriffen verbundenen Vorhaben zunächst durch Baggersondagen näher zu überprüfen, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung des zunächst vermuteten Bodendenkmals und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren - zu klären. Auf Grundlage der Ergebnisse der Sondagen entschiedet die LWL-Archäologie für Westfalen, ob und in welchem flächenmäßogen Umfang eine weitere Untersuchung der Hofstelle notwendig ist. Des Weiteren ergeht folgender allgemeine Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und /oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NRW).

Altlasten/Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das Dezernat Bau, Kataster, Straßen, Umwelt - Sachgebiet Abfallwirtscahft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

Bei den Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelräumdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Artenschutz Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Da im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 "Oberbergstraße II" und der damit einhergehenden Neuordnung der Hofstelle, der Abbruch der Maschinenhalle erforderlich ist, kann eine potenzielle Betroffenheit der genannten Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Abbrucharbeiten auf die Zeit der Winterruhe erforderlich. Sie sollten möglichst zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle eines nicht vermeidbaren Gebäudeabbruchs außerhalb dieses Zeitraums ist zeitnah vor den Abbrucharbeiten, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle des Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle der Gebäude. Bei einer vorhandenen Quartiernutzung der abzubrechenden Gebäude ist die ggf. Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich.

Am südlichen Plangebietsrand verläuft ein Graben "Breiklingsgraben". In einem 5-Meter-Streifen zum vorhandenen Gewässer ist nach § 31 (4) Landeswassergesetz (LWG) die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten. Die Anlage von Zäunen und Heckenpflanzungen ist nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigungspflichtig.

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786) in der zurzeit geltenden Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), in der zurzeit geltenden Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 I S. 58) in der zurzeit geltenden Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 256) in der zurzeit geltenden Fassung. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung.

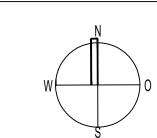


589-001-00-B4-01-01-00

Satzungsfassung



Wallfahrtsstadt Werl Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a 59457 Werl



Plotname 589-001-00-B4-01-01-00.pdf Auftraggeber Heinz Wilhelm Hünnies 08.02.2021

Kreisstraße 36 59457 Werl- Oberbergstraße Projektleiter: Ca gez.: Va Bebauungsplan Nr. 130 Maßstab 1:1.000

"Oberbergstraße II" Interne Grundlagen-Nr. | Planinhalt

Satzungsfassung



INGENIEURE

Königlicher Wald 7 33142 Büren Telefon 02951 / 9815-0 Telefax 02951 / 9815-50